

Gegen Empfangsbekanntnis

Milchwerke Oberfranken West e.G.
Herr Direktor Ludwig Weiß
Sulzdorfer Straße 7
96484 Meeder



Vollzug des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG); Neubau eines Hochregallagers der Firma Milchwerke Oberfranken West e.G. auf der Flurnummer 233/1 der Gemarkung Wiesenfeld bei Coburg

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die beantragte wesentliche Änderung (Neuerrichtung eines Hochregallagers durch die Firma Milchwerke Oberfranken West eG auf der Flurnummer 233/1 der Gemarkung Wiesenfeld bei Coburg) wird genehmigt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sulzdorfer Weg“ wurde auf Grund des §31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der Schallschutzmaßnahme und der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt.

Coburg, 27.02.2015

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824
Nr. 57 = 44

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

Jan.richter
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 337

Telefax 09561 514-89 337

Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2
OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de
www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

2. Antragsunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen die dem Landratsamt vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 27.02.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Amtlicher Lageplan M 1:2000 und M 1:1000 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung Milchwerke Oberfranken West. e.G.
- Berechnung der Nutzflächen des umbauten Raums und des Maßes der baulichen Nutzung
- Statistischer Erhebungsboden für Baugenehmigung
- Nachweis der notwendigen KFZ-Stellplätze
- Begründung zum vereinfachten Verfahren
- Antrag aus vorzeitigen Baubeginn
- Antrag auf Befreiung von den materiellen Festsetzungen des B-Plans hinsichtlich der Grünflächen, Lärm- und Sichtschutzwall
- Antrag auf Verzicht eines Betreibergutachtens
- Bauzeichnungen:
 - Lageplan M 1:1000 E1
 - Erdgeschoss M 1:200 E2
 - 1. Obergeschoss M 1:200 E3
 - Schnitte, Teilansichten M 1:200 E4
 - Ansichten M 1:200 E5
- Bescheid Geländeabtrag, Antrag auf Abgrabungsgenehmigung
 - Unterlagen Bescheid
 - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung
 - Bauzeichnung Lageplan mit Bestand M1:1000 1
- Unterlagen Brandschutz
 - Bescheinigung Brandschutz
- Herstellerangaben Logistik, Firma SSI-Schäfer
- Herstellerangaben Elektroinstallation, Trafo, NSHV, Firma Kirchner Elektrotechnik, Lageplan Anlage N1
- Herstellerangaben NH₃-Anlage, Kälteanlage, Firma SKA, Beschreibung, Lageplan Anlage N2

- Herstellerangaben Sprinkleranlage, Firma Minimax
- Produktdatenblatt Fassade Hochregallager, Logistik, Firma Roma
- Abstandsflächenübernahmeerklärung für Flur Nr. 224

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1 Baurecht

- 3.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten oder die Aufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mind. eine Woche vorher dem Landratsamt Coburg anzuzeigen.
- 3.1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mind. 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.1.3 Mit dem Baubeginn darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Brandschutznachweises der Genehmigungsbehörde vorliegt.

Hinweis:

Das Vorhaben löst gem. Art. 47 BayBO i.V.m. der GaStellV die Verpflichtung zur Schaffung von Kfz-Stellplätzen aus.

Die Kfz-Stellplätze sind zusammen mit den bestehenden und bisher erforderlichen Stellplätzen des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Insgesamt wird die Zahl der erf. Stellplätze gem. der Berechnung der Architekten Gick und Seiler vom 10.11.2014 auf 262 Stellplätze festgelegt.

3.2 Naturschutzrecht

- 3.2.1 Die Beleuchtung der Verkehrsflächen ist durch Lampen vorzunehmen, die nur nach unten abstrahlen und insektenverträgliche Lichtfarbe abgeben (z.B. Natriumhochdrucklampen, LED mit insektenverträglicher Lichtfarbe < 3000K).
- 3.2.2 Die nächtliche Beleuchtung ist so gering wie möglich zu halten.
- 3.2.3 Der Lärmschutzwall ist mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.

3.3 Arbeitsschutzrecht

3.3.1 Ammoniak-Kälteanlage

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber u.a. auch festzustellen, ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere folgende Technische Regeln zu befolgen:

- TRBS 2141, Teil 3 Gefährdung durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien,
- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
- TRGS 407 Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung

3.3.2 Für einen sicheren Betrieb des Hochregallagers ist folgendes zu beachten:

- Die eingesetzten Flurförderfahrzeuge müssen entsprechend Anhang I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG auf den bestimmungsgemäßen Betrieb in Schmalgassen ausgelegt sein. Dazu müssen die Flurförderfahrzeuge über Schutzsysteme verfügen, die für die jeweilige Nutzungsart des Verkehrsweges geeignet sind (vgl. u.a. DIN EN 954-1, DIN 15185-2) und die direkt auf den Antrieb des Flurförderfahrzeugs wirken.
- Für den Fall, dass sich Mitarbeiter und Flurförderfahrzeuge gleichzeitig in den Schmalgängen befinden, ein Personenschutzsystem vorgesehen wird, dass auf den Lagertyp und die eingesetzten Flurförderfahrzeuge abgestimmt ist.
- Das gesamte Regallager einschließlich der Übergabestellen, Schrägförderer und Flurförderfahrzeuge muss die im Anhang 1 der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

3.3.3 Nach Fertigstellung des Hochregallagers ist durch den Systembevollmächtigten eine Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie auszustellen, die die Erfüllung des Anhangs 1 der Richtlinie 98/37/EG dokumentiert.

3.3.4 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Beschäftigte zu Wartungsarbeiten oder bei Störungen betreten müssen, nicht gefährdet werden können.

3.4 Wasserrecht

3.4.1 Für den Fall der Freisetzung von Ammoniak (z.B. wegen Anspringen des Sicherheitsventils über das Ausblasrohr über Dach) ist der Ablauf des Regenrückhaltebeckens zu verschließen. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Griesgraben in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

3.4.2 Zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im betrieblichen Abwassersystem ist Nr. 7 der TRwS 787 zu beachten. Die Dokumentation der dort besonders aufgelisteten Punkte ist dem Landratsamt Coburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller, die Milchwerke Oberfranken West e.G hat die Kosten des Verfahrens zu Tragen. Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf 60.850,00 €.

Gründe:

Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 10.11.2014, eingegangen am 24.11.2014 beantragte die Milchwerke Oberfranken West e.G. den Neubau eines Hochregallagers als Erweiterung ihrer bestehenden Anlage. Zuvor war bereits ein Vorgespräch zwischen den betroffenen Mitarbeitern des Landratsamtes und dem ausführenden Architekten (Herrn Seiler) durchgeführt worden. Dem Antrag sind Planungsunterlagen beigelegt, welche nach Rückfrage des Landratsamtes mit Schreiben vom 26.01.2015, 24.02.2015 und vom 28.01.2015 ergänzt worden sind.

Die wesentliche Änderung wurde ohne die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt. Die Gemeinde Meeder hat dem Vorhaben mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2015 ihr Einvernehmen erteilt.

Im Verfahren beteiligt wurden der Immissionsschutz, der Naturschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserrecht und der Brandschutz am Landratsamt. Ferner wurde das Luftamt Nordbayern einbezogen, da das Vorhaben aufgrund der Gebäudehöhe flugtechnische Relevanz haben könnte. Diese haben Auflagenvorschläge mitgeteilt, die in diesen Bescheid aufgenommen worden sind.

Für die Überprüfung der Baustatik wurde der Diplom Ing. Otto Kramer aus Kassel beauftragt, da dieser mit der geplanten Bauweise (Regalkonstruktion als tragender Bestandteil) Erfahrung hat.

Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn diese Änderung wesentlich ist. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und diese für die Prüfung § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Bei der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG wird auf die in § 1 Abs.1 BImSchG genannten Schutzgüter abgestellt. Für diese Schutzgüter darf es im Vergleich zum Normalbetrieb der derzeitigen Anlage keine stärkeren Belastungen geben. Für die Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 BImSchG müssen diese nachteiligen Auswirkungen aber nicht feststehen. Es genügt bereits, wenn sie möglich, also nach dem Maßstab praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen sind.

Dies ist hier der Fall. Im Hochregallager werden Kühlmittel eingesetzt die ein gewisses Gefahrenpotenzial bezüglich des Schutzgutes Wassers und Boden aufweisen. Auch wird durch den Ausbau weiter in Richtung des unbebauten Außenbereiches vorgedrungen, sodass das Landschaftsbild und das Schutzgut Natur beeinträchtigt werden könnten.

Somit ist die Änderung der Anlage nach § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Im § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterlassen, wenn der Antragsteller dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der Antragsteller hat im Punkt 8 der Antragsunterlagen aufgeführt, warum seiner Ansicht nach das vereinfachte Verfahren (d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) anzuwenden sei. Dies kann als Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gewertet werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, hierbei folgt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller: Die verarbeitende Menge verändert sich nicht, es ergeben sich auch keine Änderungen im An- und Abfahrtsverkehr. Auch mit erhöhtem Lärm ist nicht zu rechnen.

Die zu erwartenden möglichen Beeinträchtigungen (Wasserschutz, Naturschutz, Landschaftsbild) führen nicht automatisch dazu, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss, denn es kann nicht Voraussetzung sein, dass es überhaupt keine negativen Auswirkungen geben darf. Dann wäre nämlich schon das Genehmigungserfordernis nicht gegeben und eine Anzeige nach § 15 BImSchG wäre ausreichend. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung müssten vielmehr neue Erkenntnisse zu erwarten sein. Im vorliegenden Fall sind keine neuen Erkenntnisse zu den Schutzgütern zu erwarten, sämtliche negativen Auswirkungen sind offensichtlich und bei objektiver Würdigung des Projektes ist durch eine Bürgerbeteiligung nicht mit neuen Erkenntnissen zu rechnen. Ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist demnach möglich und wird in diesem Fall von der Behörde zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung befürwortet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderungen bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Dieser stellt wiederum auf die Pflichten nach § 5 BImSchG ab.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren

Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Da aufgrund der geprüften Eingabepläne sowie der im Bescheidstenor festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Neubau eines Hochregallagers nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Es handelt sich hier um die Erweiterung eines Vorhabens i.S.v. § 3 e Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.29.1 im Anhang 1 zum UVPG. Nach § 3 a i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Das Landratsamt kam hier zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Somit ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich war.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, wird nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG im Coburger Amtsblatt sowie im Amtsblatt der Gemeinde Meeder veröffentlicht werden.

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen war nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erforderlich, um zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach Art. 55 und 68 BayBO von der Genehmigung erfasst.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG i.V.m. den Tarifnummern 2.1.1/1.24.1.1.1, 2.1.1/1.24.1.2.2.2, 2.1.1/1.30, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2.

Die Auslagen für die Veröffentlichung des Vorhabens im Coburger Amtsblatt werden gesondert erhoben. Die Veröffentlichung im Meederer Amtsblatt ist kostenfrei.

Baugenehmigung

| | |
|---|-----------------|
| Tr. Nr. 2.1.1/1.24.1.1.1 | 9.000 € |
| Tr. Nr. 2.1.1/1.24.1.2.2.2 | 13.500 € |
| Tr. Nr. 2.1.1/1.30 | 1.500 € |
| Summe Baugenehmigung | 24.000 € |
| davon 75% (Tr. Nr. 8.II.0/1.3.1) | 18.000 € |

BlmSchG Genehmigung

| | |
|--|-----------------|
| 8.II.0/1.1.1.2 | |
| Fixkosten bei Vorhaben > 2.500.000 € | 15.750 € |
| 4 ‰ der die o.g. Summe übersteigenden Kosten | 26.000 € |
| Summe 8.II.0/1.1.2 | 41.750 € |
| Prüffelder nach Tr. Nr. 8.II.0/1.3.2 | 1.100 € |

Gesamtkosten **60.850 €**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110 321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Richter